

warten müssen. Und warum müssen sie warten? Weil es niemand von den sonst vorhandenen Bewerbern auf sich nehmen würde, diese Entschädigung zu zahlen.

Aus diesen Gründen möchte auch ich jetzt wiederholt Ihnen davon abrathen, diesen Anträgen zuzustimmen. 5 Jahre, so sagte sich die Regierung bei der Berathung in der Deputation, sind kein so langer Zeitraum, und es wird schließlich kein Unglück sein, wenn auf diese 5 Jahre hinaus eine Konzession dort, wo es gewünscht wird, nicht erteilt wird. Aber sie zu verlängern auf 10 Jahre, scheint mir doch etwas zu weitgehend.

Diese Entschädigung und diese Frist noch rückwirkend zu machen und solchenfalls die Entschädigung auf die Staatskasse zu übernehmen, scheint mir denn doch bei der ganzen Natur der Sache nicht unbedenklich, und ich möchte dem für die Regierung entschieden widersprechen.

Es ist bei Gelegenheit der Befürwortung dieses Antrags von dem Herrn Abg. Kollfuß übrigens bemängelt worden, daß in den beiden hauptsächlich in Frage kommenden Fällen in Löbau und Zittau die Bedürfnisfrage nicht ausreichend erörtert worden sei. Ich muß dem nach meiner Kenntniß der Verhältnisse widersprechen. Es kann ja sein, daß der in Löbau jetzt amtierende Bezirksarzt neuerdings nicht nochmals gehört worden ist. Es hat dies jedenfalls darin seinen Grund, daß in der Person des Bezirksarztes dort ein Wechsel eingetreten ist. Der Sachverhalt ist folgender: Auf Grund der von dem vorigen Landtage angenommenen Anträge auf vermehrte Verleihung persönlicher Apothekenkonzessionen sind die Verhältnisse durch die Kreishauptmannschaften im Lande genau erörtert, und es ist nach dem Ergebnisse dieser Erörterungen ein Tableau aufgestellt worden für die einzelnen Bezirke, in welchem aufgeführt worden ist, wo eine Konzession nothwendig und begründet sei. Auf Grund dieser damals angestellten Erörterungen, bei welcher Gelegenheit alle Betheiligten, wie ich ausdrücklich betone, die Verwaltungsbehörden, Bezirksärzte, Apothekenrevisoren, gehört worden sind, ist die Regierung jetzt vorgegangen und hat die betreffenden Apothekenkonzessionen ausschreiben lassen.

Weiter möchte ich darauf hinweisen, daß mit einer besonderen Eile, wie wiederholt tadelnd hervorgehoben worden, dabei nicht verfahren worden ist. Namentlich ist dies, seitdem die Berathungen über den vorliegenden Gesetzentwurf in der Deputation aufgenommen worden sind, nicht geschehen, sondern wir haben ruhig abwarten zu sollen geglaubt, welches Ergebnis die Deputationsberathungen haben würden. Es ist also jedenfalls in möglichst ruhiger Weise von der Regierung verfahren worden und namentlich nichts geschehen, was den Ein-

druck erwecken könnte, als wollte man schnell diese beiden in Löbau und Zittau in Aussicht genommenen weiteren Apotheken vor Verabschiedung des Gesetzes noch unter Dach und Fach bringen.

Darauf hinweisen möchte ich noch, daß bei Rückdatirung der Entschädigungspflicht besondere Schwierigkeiten eintreten deshalb, weil in Zittau bereits zweimal Konzessionen erteilt worden sind, ohne daß dem Widerspruchrechte im Hinblick auf den vorbehaltenen Widerruf irgend eine weitere Folge gegeben worden ist.

In der Debatte ist weiter noch eine Bemerkung gefallen, die ich auch nicht unwidersprochen lassen möchte. Es ist vom Herrn Abg. Kollfuß behauptet worden, daß bei der Konzessionirung in Zittau persönliche Interessen des betreffenden Bewerbers für die Wahl der Stadt Zittau maßgebend gewesen wären. Davon ist dem Ministerium des Innern nichts bekannt. Die Konzession ist in den Städten, in Löbau und Zittau, ausgeschrieben worden, weil, wie bereits in der Deputation ausführlich bemerkt worden ist, der ganze Verkehr der Orte nach der Stadt gravitirt und man deshalb die Städte als den günstigsten Ort als Sitz der neuen Apotheke für die ganzen betheiligten umliegenden Ortschaften angesehen hat.

Wenn ich nun noch zu der Anfrage des Herrn Abg. Dr. Spieß Stellung nehmen soll, so muß ich darauf hinweisen, wie die Regierung allerdings davon ausgeht, daß in der Regel die Schädenfeststellung in der Weise zu erfolgen habe, daß die ersten Jahre nach der Errichtung der neuen Apotheke abgewartet werden und so der wirkliche Minderertrag ermittelt werde. Es ist deshalb auch die Verzinsung der Entschädigung in der Zwischenzeit gesetzlich vorgesehen worden. In geeigneten Fällen wird aber auch der Weg der Schätzung gewählt werden können. Damit im einzelnen Falle alle Umstände, die Beachtung verdienen, berücksichtigt werden können, ist im Gesetze hierüber etwas Näheres nicht bestimmt worden.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Behrens.

**Abg. Behrens:** Meine sehr geehrten Herren! Ich bin zunächst der verehrten Deputation dankbar dafür, daß sie für die Apothekenbesitzer, die nur ein wider-  
 rufliches Verbotungsrecht haben, eine Schutzfrist von 5 Jahren vorgesehen hat, und bin auch der Königl. Staatsregierung dankbar dafür, daß sie zu dieser Frist ihre Zustimmung gegeben hat. Ich kann mich deshalb auf den Standpunkt, auf den sich der Herr Vizepräsident Dr. Schill gestellt hat, nicht stellen. Der Standpunkt, den der Herr Vizepräsident Dr. Schill einnimmt, ist, wie es mir scheint, der des ganz starren Rechtes, und ich